SATZUNG DER GEMEINDE GALLIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „DORFSTRASSE / HAUPTSTRASSE"

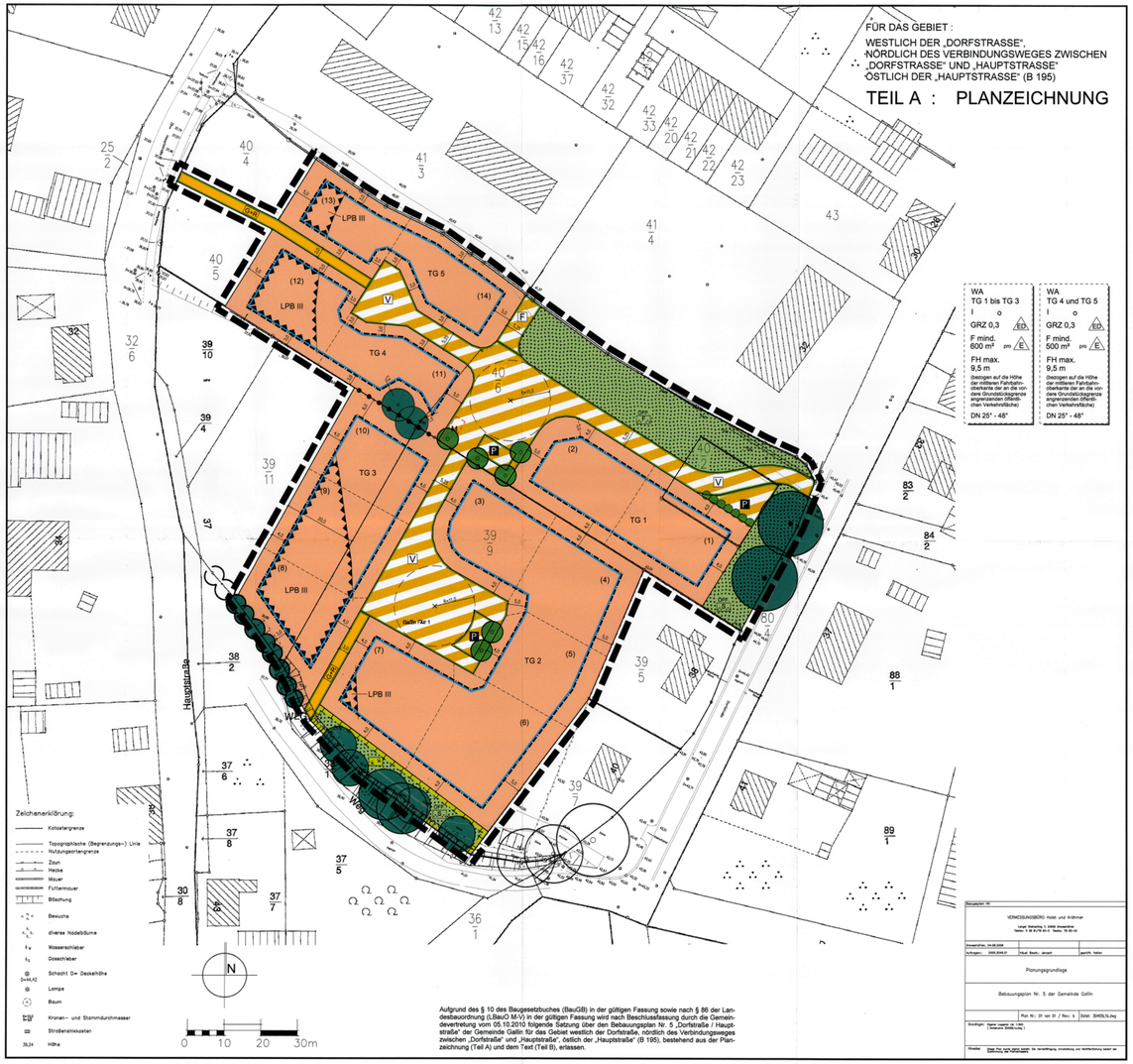

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Dorfstraße / Hauptstraße" der Gemeinde Gallin für das Gebiet westlich der Dorfstraße, nördlich des Verbindungsweges zwischen „Dorfstraße" und „Hauptstraße", östlich der „Hauptstraße" (B 195), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WA	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B - Text)	§ 4 BauNVO
0,3	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. F mind. 600 m²	Mindestgrundstücksfläche von Wohnbaugrundstücken	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
FH max. 9,5 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe und Bezugspunkt s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
DN 25°- 48°	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
G+R	Geh- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Spielstraße	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F	„Freihaltetrasse"	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Abfallbehälterstandort	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
ÖFFENTLICH	Grünflächen, öffentlich Zweckbestimmungen:	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Festwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Gras- und Krautflur (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Bäume zu pflanzen (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Laubholzhecke zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	die das Orts- und Landschaftsbild prägende Bäume zu erhalten (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i. V. m. § 18 NatSchAG M-V
	Bäume und Sträucher (als Baumhecke) zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Immissionsschutz	**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
LPB III	Lärmpegelbereich (s. Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Sonstige Planzeichen	
z.B. TG 1	Bezeichnung der Teilgebiete	
z.B. 5,25	Bemaßung in m	
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
39 / 9	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken	
• 43,23	Höhenpunkte	
	Fahrbahn / Gehweg	
	Bäume und Gehölze außerhalb des Plangeltungsbereiches	
	III. Nachrichtliche Übernahmen	
	Baumhecke	§ 20 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V
	Geschützte Bäume	§ 18 NatSchAG M-V

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Baugrenzen dürfen ausnahmsweise, jedoch nicht zu den Verkehrsflächen, von Kellerersatzräumen und Fahrradunterständen bis maximal 3,0 m Tiefe und einer Fläche von 9 m² sowie von Wintergärten, die allseitig einschließlich Dach aus Glas hergestellt sein müssen, bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Fläche von 20 m² überschritten werden, wenn die Abstandsflächen nach der Landesbauordnung beachtet werden.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ) darf in allen Teilgebieten ausschließlich nur für Terrassen mit erforderlich werdenden Stützmauern oder Schallschirmen, sofern erforderlich oder notwendig, als bauliche Anlagen ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück um bis zu maximal 10 m² bzw. pro Doppelhaushälfte und um bis zu maximal 20 m ² pro Einzelhaus überschritten werden.

4. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Für alle Grundstücke innerhalb der festgesetzten Einzel- und Doppelhausbebauung darf die festgesetzte höchstzulässige Grundfläche Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO maximal um bis zu 50% überschritten werden.

5. Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

In allen Teilgebieten mit einer festgesetzten Einzel- oder Doppelhausbebauung ist pro Wohngebäude nur eine Grundstückszufahrt zulässig.

6. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6.1 In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

6.2 In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Doppelhausbebauung sind maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

7. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

7.1 Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die Teilgebiete festgesetzte maximale Firsthöhe ist die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante des jeweils an die vordere Grundstücksgrenze angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes.

7.2 Die jeweils festgesetzte maximale Firsthöhe darf für die Errichtung eines Sockels maximal um 50 cm überschritten werden.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

8.1 Der sich aus der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, der nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches nachgewiesen und zugeordnet werden kann, wird ersatzweise abgegolten durch eine Pflanzung von insgesamt 55 Bäumen innerhalb des Gemeindegebietes entlang des Wanderwegs von Niekitz in Richtung Granzin auf Flurstück 36 der Flur 4, Gemarkung Gallin, sowie auf Flurstück 185/1 der Flur 2, Gemarkung Niekitz.

8.2 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzte Grün- und so genannte „Maßnahmenfläche" ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln, wobei die Fläche weitgehend der natürlichen Entwicklung zu überlassen ist und zur Vermeidung einer Verbuschung in 3-5 jährigem Turnus zu mähen ist.

8.3 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot festgesetzten geschützten Bäume sind Straßenbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen nur so durchzuführen, dass nachhaltige und dauerhafte Schädigungen vermieden werden können.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen, und Schlafräume sind gegenüber der „Hauptstraße" (B 195) zu vom Straßenverkehrslärm abgewandten Seiten zu orientieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind ersatzweise die unter Ziffer 9.2 und 9.3 festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

9.2 Schallgedämmte Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer - entsprechend nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) - sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

9.3 Passive Schallschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III nach DIN 41 09 sind innerhalb der hierfür nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen vorzusehen. Für alle anderen Gebäudefronten gelten die Anforderungen gemäß Lärmpegelbereich II. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile' erf $R'_{w,res}$	
		Wohnräume	Bürorräume 2)
	[dB(A)]	[dB(A)]	
III	61 - 65	35	30
II	56 - 60	30	30

1) resultierendes Schalldämmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftungen zusammen)
2) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

9.4 Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen. Da für die Festsetzungen der Übersichtlichkeit wegen Vereinfachungen vorgenommen wurden, ist im Rahmen der Nachweise für den passiven Schallschutz mit einer ergänzenden Ermittlung der Lärmbelastungen eine Absenkung der Anforderungen zulässig.

10. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

10.1 Innerhalb der Teilgebiete TG 1 bis TG 5 ist grundstücksbezogen 20% des anfallenden Oberflächenwassers einschließlich des unbelasteten Wassers von Dachflächen durch bauliche Anlagen auf den privaten Grundstücken zurückzuhalten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Einfriedungen

1.1 Im Bereich der Grundstückszufahrten, mind. 3,0 m zu beiden Seiten, ist mit den Grundstückseinfriedungen eine Höhe von maximal 0,70 m einzuhalten, wenn die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

1.2 Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken und Holzzäunen bis 0,90 m Höhe, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur lebende Laubgehölzhecken zulässig. Sie sind mit einem Abstand von mindestens 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. Die Höhe darf maximal 1,80 m Höhe, bezogen auf die mittlere Höhe der angrenzenden Fahrbahnoberkante, betragen.

1.4 Massive Einfriedungen bis 0,60 m Höhe und Torpfeiler bis zu 1,20 m Höhe, bezogen auf die mittlere Fahrbahnoberkante sind zulässig, wenn sie im selben Material wie die Hauptbaukörper errichtet werden.

2. Dächer

2.1 In allen Teilgebieten sind für untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, von der festgesetzten Dachneigung des Hauptgebäudes abweichende Dachneigen zulässig.

2.2 In allen Teilgebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II., 2.1 zu beurteilen sind, zulässig.

3. Dacheindeckung

In allen Teilgebieten sind die Dächer der Hauptgebäude in schwarzer, brauner, grüner, roter oder rotbrauner Dacheindeckung zu erstellen. Für die untergeordneten Bauteile und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Farbgebungen und Dachmaterialien gewählt werden. Reflektierende Materialien - hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen - sind in allen Teilgebieten unzulässig.

4. Außenfassade

4.1 In allen Teilgebieten sind Hauptgebäude mit Holzfassade unzulässig.

4.2 Die Hauptgebäude sind nur in Klinker-, Putz- oder Fachwerkfassade mit Klinker- oder Putzausfachung zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11. 2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 7n. 10. 2006 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB am 08.08.2006 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") mit Schreiben vom 05.04.2006 unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detailliertungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.11.2006 sowie mit Schreiben vom 02.08.2010 jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 19.09.2006 die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen und die Planentwürfe zur Auslegung bestimmt.

Gallin, den 27.03.12

(Siegel) Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 25/10/11 wird als richtig dargestellt bescheinigt. ~~Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.~~

Ludwigslust, den 27.03.12

(Siegel)
Fachdienst Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung Landkreis Ludwigslust — Im Auftrag: Unterschrift

6a. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.10.2006 bis zum 01.12.2006 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zarrentin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 26. 10. 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

6b. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

6c. Der Entwurf wurde nach der eingeschränkten Beteiligung geändert. Die Gemeindevertretung hat am 08.06.2010 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.08.2010 bis zum 16.09.2010 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zarrentin nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 24. 07. 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände am 05.10.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.10.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2010 gebilligt.

Gallin, den 27.03.12

(Siegel) Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gallin, den 27.03.12

(Siegel) Bürgermeister

10. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Bebauungsplansatzung und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 26.05.12 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 der Kommunalverfassung wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 26.05.12 in Kraft getreten.

Gallin, den 28.05.12

(Siegel) Bürgermeister

Berichtigung
1. ist durch Abdruck im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am 29.05.12 ortsüblich bekannt gemacht worden.
2. ist mithin am 29.05.12 in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE GALLIN
- LANDKREIS LUDWIGSLUST -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„DORFSTRASSE / HAUPTSTRASSE"

16.5.12

FÜR DAS GEBIET :
WESTLICH DER „DORFSTRASSE",
NÖRDLICH DES VERBINDUNGSWEGES ZWISCHEN „DORFSTRASSE" UND „HAUPTSTRASSE"
ÖSTLICH DER „HAUPTSTRASSE" (B 195)

ÜBERSICHTSPLAN — M. 1 : 25.000

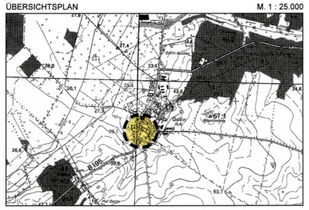

- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 05.10.2010 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHAUBSE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 500 (im Original)	Planungsstand vom 05.10.2010 (Plan Nr. 4.0)